

AUSGABE 1/2014

INFORMATIONEN FÜR  
MANDANTEN & MITARBEITER

# W&P NEWS



- AKTUELLES ZUR REISEKOSTENREFORM 2014
- HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN
- ERBSCHAFTSTEUER - DIE ANGST DER UNTERNEHMER
- WAS IST IHR UNTERNEHMEN WERT?
- MYKANZLEI - INFORMATIONSZENTRALE

## Inhalt

---

### STEUERRECHT

- Aktuelles zur Reisekostenreform 2014 ..... SEITE 4 - 9
- Steuerermäßigung für  
haushaltsnahe Dienstleistungen ..... SEITE 10 - 11
- Aufteilbarkeit der Kosten  
für ein häusliches Arbeitszimmer ..... SEITE 11
- Die Angst der Unternehmer  
vor der Reform der Erbschaftsteuer ..... SEITE 12

### UNTERNEHMENSBERATUNG

- Was ist Ihr Unternehmen wert? ..... SEITE 13 - 15
- myKanzlei  
Informationszentrale für unsere Mandanten ..... SEITE 16 - 17

### NEUES AUS DER BERATUNGSGRUPPE

- Dienstjubiläum Ferdi Uphaus:  
50 Jahre bei Wiese und Partner ..... SEITE 18
- Umzug des Büros Beckschäfer & Kipke GbR in Lünen ..... SEITE 19
- Firmenänderung und neue Bürogemeinschaft in Münster ..... SEITE 19

## Impressum

---

### W&P NEWS

Informationen für Mandanten  
und Mitarbeiter

### HERAUSGEBER:

W&P-Beratungsgruppe  
Klosterstraße 7  
48703 Stadtlohn  
Tel. o 25 63/40 60  
www.wiese-und-partner.de

### REDAKTIONSTEAM:

Franz Beckschäfer  
Andreas Reher  
Friedrich Wiese  
Schillerstraße 7, 59065 Hamm  
Tel. o 23 81/911-00  
www.beckschaefer-partner.de

AUSGABE: 1/2014

AUFLAGE: 1.600 Stück

### KONZEPTION:

<<zweiD>> Agentur  
Ines Wulfert  
Bergengruenstr. 5, 59063 Hamm  
Tel. o 23 81/9 73 69 72  
contact@zwei-D-Agentur.de  
www.zwei-D-Agentur.de

TITELBILD: pixabay, unsplash/geralt

### INFORMATION:

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre  
ist nach bestem Wissen und Kenntnis-  
stand erstellt worden. Die Komplexität  
der Themen und der ständige Wandel der  
Rechtsmaterie machen es notwendig,  
unsere Haftung und Gewähr sowie die der  
W&P-Beratungsgruppe auszuschließen.

Die Redaktion

## Editorial

---

*Sehr geehrte Geschäftspartner, liebe Leserinnen und Leser,*

*der Europäische Gerichtshof hat am 08.04.2014 die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt. Was auf den ersten Blick als Sieg der Freiheit aussieht, offenbart auf den zweiten Blick nur, was seit der NSA-Affäre ohnehin jedem dämmert: der technische Fortschritt bei der Erhebung, Speicherung und Verknüpfung von Daten kann allenfalls noch gelenkt werden, ein Zurückdrehen geht nicht mehr. Der Europäische Gerichtshof hat nicht jede Vorratspeicherung verboten (vgl. Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen, Berlin in Anwaltsblatt Heft 6/2014 S. 458).*

*Lange Zeit bevor es die technischen Möglichkeiten hierfür tatsächlich gab, hat George Orwell in seinem 1948 geschriebenen Roman "1984" eine solche Vision der umfassenden Beobachtung und Überwachung des Einzelnen entworfen. Was davon 2014 Realität geworden ist, bekommen wir immer mehr zu spüren: unsere Ausweise sind maschinenlesbar, biometrische Daten auf einem kleinen Chip erfasst, der berührungsfrei ausgelesen werden kann. Wir alle verfügen über eine eindeutige Steuernummer, die uns von der Geburt bis über den Tod hinaus begleitet. Die Kennzeichen unserer Autos sind maschinenlesbar, die Daten unserer Flüge über Jahre hinaus erfasst. Unser Kommunikationsverhalten wird gespeichert.*

*Es ist Zeit, dass wir uns auf die eigentlichen Werte der Freiheit besinnen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Das Redaktionsteam*

*Franz Beckschäfer, Andreas Reher, Friedrich Wiese*

## AKTUELLES ZUR REISEKOSTENREFORM 2014

### I. Allgemeines

In der letzten W&P-News hatten wir schon kurz auf das neue Reisekostenrecht ab 2014 hingewiesen. Wir möchten nun hier einige Aspekte näher beschreiben.

Im Zusammenhang mit der ab 1. 1. 2014 geltenden neuen gesetzlichen Definition der ersten Tätigkeitsstätte wurde erstmalig in § 9 Abs. 1 EStG auch eine gesetzliche Kilometerpauschale festgelegt sowie Vereinfachungen im Bereich der Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen oder Sachbezügen, der Unterkunftskosten und der doppelten Haushaltsführung eingeführt.

### II. Tatsächliche Fahrtkosten, pauschale Kilometersätze

#### 1. Abzug tatsächlicher Aufwendungen

Bei der steuerlichen Berücksichtigung von Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit entstehen, ändert sich nicht viel. So können für alle Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, nicht Fahrten zwischen Wohnung und Sammelpunkt oder Wohnung und weiträumigem Tätigkeitsgebiet und nicht Familienheimfahrten sind, die dem Arbeitnehmer dadurch tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden.

Dies sind bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder angemieteter Beförderungsmittel z. B. der Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge oder die Mietkosten. Benutzt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Er kann aufgrund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm benutzte Fahrzeug auch einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z. B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder der Leasingvereinbarung.

#### 2. Pauschale Berücksichtigung

Zudem ist erstmals mittels gesetzlicher Festlegung vorgesehen, dass der Arbeitnehmer statt der tatsächlichen Aufwendungen, die ihm durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen, aus Vereinfachungsgründen in bestimmten Fällen auch einen pauschalen Kilometersatz für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten ansetzen kann. Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass eine Prüfung der tatsächlichen Kilometerkosten dann nicht mehr erforderlich ist, wenn der Arbeitnehmer von dieser gesetzlichen Typisierung Gebrauch macht.

Nach der gesetzlichen Regelung entsprechen die steuerlichen pauschalen Kilometersätze dabei den pauschalen Kilometersätzen, die im Bundesreisekostengesetz für das jeweils benutzte Beförderungsmittel als höchste Wegstreckenentschädigung vorgesehen

sind. Pauschale Kilometersätze sind in § 5 BRKG enthalten und betragen für die Benutzung eines Kraftwagens, z. B. Pkw, 0,30 € und für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 €.

Da keine Kilometerpauschale für nicht motorbetriebene Fahrzeuge, wie z. B. das Fahrrad, im BRKG vorgesehen ist, kann der Arbeitnehmer ab 2014 bei Nutzung eines Fahrrads nur die ihm durch die berufliche Nutzung tatsächlich entstandenen Kosten als Werbungskosten ansetzen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen. Auch einen pauschalen Kilometersatz für die beruflich veranlasste Mitnahme von Personen enthält das BRKG nicht. Daher können auch in diesem Fall nur die durch die beruflich veranlasste Mitnahme entstandenen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Es dürfte aber wohl zulässig sein, die im Zusammenhang mit der beruflich veranlassten Mitnahme entstandenen notwendigen Zusatzkilometer mit dem pauschalen Kilometersatz zu berücksichtigen.

Das zu dieser gesetzlichen Neuregelung im Widerspruch stehende bisherige BMF-Schreiben aus dem Jahr 2001 (BStBl 2001 I S. 541) ist mit Wirkung ab 1. 1. 2014 überholt und wurde daher vollständig aufgehoben. Für die Frage, wie ein Elektrofahrrad (E-Bike) einzuordnen ist, könnten die Ausführungen zur Einstufung als Fahrrad oder Fahrzeug aus den gleich lautenden Ländererlassen zur steuerlichen Behandlung der (Elektro-)Fahrräder vom 23. 11. 2012 (BStBl 2012 I S. 1224) herangezogen werden (danach gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Fahrzeug und nicht mehr als Fahrrad).

### III. Entfernungspauschale

Liegt nach der neuen gesetzlichen Regelung eine erste Tätigkeitsstätte vor, ist für die vom Arbeitnehmer tatsächlich ausgeführten Fahrten von seiner Wohnung zu dieser Tätigkeitsstätte die Entfernungspauschale anzusetzen bzw. im Fall der Dienstwagennutzung ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Regelungen zur Ermittlung der Entfernungspauschale bleiben unverändert.

Für Fahrten zwischen Wohnung und einem sog. Sammelpunkt oder Wohnung und dem nächstgelegenen Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsgebiets gelten die Regelungen der Entfernungspauschale entsprechend.

### IV. Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen sowie Sachbezügen

Gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeit-

nehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschal mit 15 % erheben, soweit diese den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG und Abs. 2 EStG als Werbungskosten geltend machen kann.

Da für Fahrten zwischen Wohnung und einem sog. Sammelpunkt oder Wohnung und dem nächstgelegenen Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsgebiets die Regelungen der Entfernungspauschale entsprechend gelten, kann auch für diese Fahrten die Pauschalbesteuerung gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG vorgenommen werden. Dies wurde ausdrücklich im BMF-Schreiben vom 31.10.2013 klargestellt.

## V. Unterkunfts- und Übernachtungskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit

Erstmalig enthält das Gesetz in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG nun auch eine Regelung für die im Rahmen einer Auswärtstätigkeit anfallenden Übernachtungskosten. Als Werbungskosten berücksichtigt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können danach die notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste Übernachtung an einer Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist.

### 1. Berufliche Veranlassung

Beruflich veranlasst sind Unterkunfts- und Übernachtungskosten, wenn der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitgebers dienstlich bzw. beruflich unterwegs ist, z. B. zu Kundenbesuchen, Montageeinsätzen oder Tagungen.



In ganz untergeordnetem Umfang darf der Arbeitnehmer auch private Erledigungen mit der dienstlichen Auswärtstätigkeit verbinden. Ist der private Teil mehr als nur geringfügig, sind die beruflich veranlassten Aufwendungen von den privat veranlassten zu trennen. Falls eine solche Trennung nicht klar und einfach möglich ist – auch nicht im Schätzwege – werden die gesamten Aufwendungen zu den nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung gerechnet und können steuerlich insgesamt nicht berücksichtigt werden.

Als Unterkunfts- und Übernachtungskosten werden die Kosten für die persönliche Nutzung eines Hotelzimmers, möblierten Zimmers, einer Wohnung (inkl. Nebenkosten und Nebenleistungen wie Kurtaxe etc.) oder einer anderen Unterkunft angesehen.

Sind in den Übernachtungskosten auch Kosten für eine Mahlzeit enthalten (häufigster Fall: das Frühstück im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Hotel), müssen die Kostenanteile dafür gesondert betrachtet werden. Kosten für Mahlzeiten sind ausschließlich nach den Regeln für Verpflegungsmehraufwendungen zu berücksichtigen.

Enthält eine Rechnung einen entsprechenden Gesamtpreis, ohne dass die einzelnen Leistungselemente betragsmäßig ausgewiesen sind oder der Preis für die Verpflegung sich feststellen lässt, kann der Betrag der Unterkunfts- und Übernachtungskosten im Schätzwege wie folgt ermittelt werden:

Der Gesamtrechnungsbetrag kann dann gekürzt werden für ein Frühstück um 20 %, für ein Mittag- und Abendessen jeweils um 40 % der für den Unterkunfts- und Übernachtungsort maßgebenden Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Es besteht also die Möglichkeit, bei der Gesamtrechnung für Übernachtung und Verpflegung oder bei den Verpflegungspauschalen eine Kürzung vorzunehmen. Wie das folgende Beispiel zeigt, ist das steuerliche Ergebnis betragsmäßig identisch.

### Beispiel 1

A reist morgens ins 100 km entfernte B zu zweitägigen Vertragsverhandlungen bei einem Kunden. Die Reisestelle seines Arbeitgebers bucht ihm für eine Nacht in B ein Hotel mit Frühstück. Die Rechnung des Hotels wird namentlich auf seinen Arbeitgeber ausgestellt und weist einen Gesamtpreis von 110 € für Übernachtung inkl. Frühstück aus. A zahlt die Rechnung zunächst selbst und bekommt später eine Reisekostenerstattung von seinem Arbeitgeber.

Da der Rechnung zu entnehmen ist, dass der Übernachtungspreis auch ein Frühstück enthält, muss eine Kürzung vorgenommen werden, und zwar um 20 % einer vollen Verpflegungspauschale für das Inland, also 4,80 € (20 % von 24 €).

Der Arbeitgeber hat dabei folgende Möglichkeiten:

Er kann A 105,20 € Übernachtungskosten steuerfrei erstatten. Die Kürzung um 4,80 € für das Frühstück trägt A aus seinem Nettolohn. Zusätzlich kann der Arbeitgeber an A dann ungekürzte Verpflegungspauschalen von jeweils 12 € für den Anreisetag und den Abreisetag zahlen. Insgesamt kann A also 129,20 € steuerfreie Reisekostenerstattung erhalten.

Der Arbeitgeber könnte aber auch die 110 € der Hotelrechnung voll erstatten. Dann müsste er allerdings die Verpflegungspauschale des Abreisetags um 4,80 € kürzen, da A durch die Erstattung der gesamten Hotelrechnung eine Mahlzeit vom Arbeitgeber gestellt bekommen hat (Verpflegungspauschale somit dann 12 € + 7,20 € = 19,20 €). Insgesamt kann A somit auch bei dieser Berechnungsweise 129,20 € steuerfreie Reisekostenerstattung erhalten.

Beide Berechnungen kommen steuerlich also zum selben betragsmäßigen Ergebnis. Auch wenn in diesem Fall die Rechnung auf den Arbeitnehmer lauten würde, ändert das am Ergebnis nichts.

### Beispiel 2

Wie Beispiel 1, aber die auf den Arbeitgeber ausgestellte Rechnung des Hotels lautet diesmal:

Übernachtung 90 €, Frühstück 20 €. Die ausgewiesenen Übernachtungskosten von 90 € können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Für den An- und Abreisetag kann der Arbeitnehmer zusätzlich auch noch Verpflegungspauschalen von 24 € (je 12 € für den An- und Abreisetag) beanspruchen. Die Verpflegungspauschale für den Abreisetag ist nicht zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich die 90 € Übernachtungskosten erstattet. Der Arbeitnehmer hat das Frühstück in Höhe von 20 € in diesem Fall selbst getragen. Insgesamt würde der Arbeitnehmer dann nur 114 € steuerfrei erhalten. Erstattet der Arbeitgeber hingegen auch den Betrag von 20 € für das Frühstück, ist die Verpflegungspauschale für den Abreisetag um 4,80 € wegen des vom Arbeitgeber gestellten Frühstücks zu kürzen. Der Arbeitgeber kann dann zusätzlich einen Betrag von 19,20 € für Verpflegung steuerfrei erstatten. Der Arbeitnehmer erhielte in diesem Fall 129,20 € steuerfrei.

Der Arbeitnehmer würde sich also besser stehen, wenn der Arbeitgeber den tatsächlichen Preis des Frühstücks trägt und er dafür nur den gesetzlichen Kürzungsbetrag bei den Verpflegungspauschalen hinnehmen muss.

### Beispiel 3

Wie Beispiel 1, aber die Rechnung des Hotels ist auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellt. Sie weist aus: Übernachtung 90 €, Frühstück 20 €. In diesem Fall kann der Arbeitgeber insgesamt höchstens 114 € steuerfrei erstatten (90 € Unterkunft plus 24 € Verpflegung); das gesondert ausgewiesene Frühstück kann nicht mit dem Betrag für die Unterkunft erstattet werden. Die auf den Arbeitnehmer ausgestellte Rechnung verhindert auch, dass man von einer vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeit ausgeht und daher nur die gesetzliche Kürzung der Verpflegungspauschalen ansetzt. A hat daher den vollen Preis des Frühstücks selbst zu zahlen, bekommt dafür die ungekürzte Verpflegungspauschale.

Werden keine steuerfreien Erstattungen seitens des Arbeitgebers gezahlt, ist der Betrag von 114 € als Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

## 2. Notwendige Mehraufwendungen

Es ist lediglich die berufliche Veranlassung der entstehenden Mehraufwendungen für die auswärtige Übernachtung zu prüfen, nicht aber eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. Es muss also keine möglichst wirtschaftliche oder übliche Übernachtungsmöglichkeit gewählt werden. Eine auswärtige Übernachtung löst nur dann steuerlich berücksichtigungsfähige Mehraufwendungen aus, wenn der Arbeitnehmer noch eine andere Wohnung oder Unterkunft hat. Dabei ist – anders als bei der doppelten Haushaltsführung – kein eigener Hausstand erforderlich. Es kommt

also nicht auf ein eigenes oder abgeleitetes Recht an der Wohnung oder eine Kostenbeteiligung an der Haushaltsführung an. Es genügt vielmehr, wenn der Arbeitnehmer z. B. im Haushalt seiner Eltern ein Zimmer bewohnt.

## 3. Persönliche Inanspruchnahme

Notwendig sind nur diejenigen Übernachtungskosten, die durch die persönliche Inanspruchnahme des Arbeitnehmers anfallen. Nimmt der Arbeitnehmer auf der beruflichen Auswärtstätigkeit eine private Begleitperson mit, ist nur der Betrag steuerlich berücksichtigungsfähig, der als Übernachtungskosten bei alleiniger Nutzung der Unterkunft durch den Arbeitnehmer angefallen wäre. Bei Mitnutzung eines Mehrbettzimmers (z. B. Doppelzimmer) durch private Begleitpersonen können somit nur die Aufwendungen angesetzt werden, die bei Inanspruchnahme eines Einzelzimmers in derselben Unterkunft entstanden wären.

### Beispiel 4

Arbeitnehmer A erhält einen Auftrag zu einer Auswärtstätigkeit in einer auch touristisch interessanten Stadt. Dorthin wird er von seiner Ehefrau begleitet. Für die Übernachtung im Doppelzimmer entstehen Kosten von 120 €. Ein Einzelzimmer hätte 80 € gekostet. Als Werbungskosten abziehbar oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattungsfähig sind 80 €.

### Beispiel 5

In der Firma F sind die Mitarbeiter gehalten, ihre Dienstreisen möglichst kostensparend zu gestalten. Arbeitnehmer A teilt sich daher im Rahmen einer Dienstreise das Hotelzimmer mit seinem Kollegen K, der am gleichen Ort zu tun hat. Die Übernachtung im Doppelzimmer kostet 90 €. Sowohl bei A wie auch bei K liegen beruflich veranlasste Mehraufwendungen für Unterkunft vor. Für jeden Arbeitnehmer fallen 45 € Übernachtungskosten an ( $90 € : 2 = 45 €$ ) und können als Werbungskosten berücksichtigt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

## 4. Begrenzung bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte

### a) Längerfristige Auswärtstätigkeit

Dauert eine Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte mehr als 48 Monate, ist ab 2014 nach Ablauf dieses Zeitraums nur noch eine begrenzte Abziehbarkeit von Unterkunftskosten (auf die Höhe der Unterkunftskosten, die auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden könnten) vorgesehen. Beruflich veranlasste Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen auswärtigen Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte innerhalb von 48 Monaten sind – wie bisher – unbeschränkt in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abzugsfähig oder steuerfrei erstattbar.

Nach Ablauf dieses Zeitraums können sie nur noch bis zur Höhe der vergleichbaren Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Im Inland bedeutet dies, dass ab dem 49. Monat einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte die Unterkunftskosten

kosten höchstens noch bis zu 1.000 € im Monat steuerlich berücksichtigt werden können. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer im Hotel übernachtet.

Bei Übernachtungen im Ausland im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit sind für die betragsmäßige Begrenzung die Grundsätze zur Prüfung der beruflichen Veranlassung und Notwendigkeit der entstandenen Aufwendungen für eine Zweitwohnung anzuwenden. Die Höchstgrenze von 1.000 € greift hier nicht.

#### b) Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte

Eine berufliche auswärtige Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen wöchentlich tätig wird. Die 48-Monatsfrist beginnt daher nicht, solange die auswärtige Tätigkeitsstätte nur an zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird. Der Beginn des Fristlaufs entspricht insoweit also dem Fristlauf bei der für die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen maßgeblichen Dreimonatsfrist.

Bei dieser Vereinfachungsregelung geht die Verwaltung von einer regelmäßigen beruflichen Tätigkeit an fünf Tagen wöchentlich aus. Übt der Arbeitnehmer, z. B. wegen Teilzeit oder weil er mehrere Arbeitsverhältnisse hat, seine berufliche Tätigkeit üblicherweise an weniger als fünf Tagen aus, kann u. E. die 48-Monatsfrist ausnahmsweise auch bei einem Tätigwerden von weniger als drei Tagen beginnen. Entscheidend ist dann die Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls. Das gilt entsprechend bei der Vereinfachungsregelung zur Dreimonatsfrist bei den Verpflegungspauschalen.

Die 48-Monatsfrist ist auch anzuwenden, wenn der Beginn der beruflichen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte vor dem 1. 1. 2014 liegt. Aus Vereinfachungsgründen wird es allerdings von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Übernachtungskosten erst ab dem ersten vollen Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem die 48-Monatsfrist endet, begrenzt werden (im Inland auf 1.000 €). Läuft eine Auswärtstätigkeit schon vor dem 1. 1. 2014 ununterbrochen mindestens 48 Monate, ist der Abzug der Unterkunftskosten also bereits ab 1. 1. 2014 nur noch begrenzt möglich.

#### c) Steuerfreie Erstattung von pauschalen Beträgen durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann für jede beruflich veranlasste Übernachtung im Inland oder im Ausland entweder die nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten oder ohne Einzelnachweis auch einen pauschalen Betrag steuerfrei erstatten.

Dieser Pauschbetrag beträgt im Inland 20 €. Für das Ausland wurden die entsprechenden länderspezifischen Pauschbeträge im BMF-Schreiben vom 11.11.2013 auf der Grundlage des ab 1. 1. 2014 geltenden höchsten Auslandsübernachtungsgelds nach dem BRKG ermittelt und veröffentlicht.

Die Möglichkeit einer steuerfreien Erstattung eines pauschalen Übernachtungsgelds ist unverändert erhalten geblieben. Im Rahmen des Werbungskostenabzugs können hingegen keine Pauschbeträge für Übernachtung geltend gemacht werden, sondern nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Auch dies gilt unverändert weiter.

## VI. Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Eine steuerlich berücksichtigungsfähige doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte unterhält und zugleich am Ort der ersten Tätigkeitsstätte eine Wohnung oder Unterkunft (Zweitwohnung) hat. Wie oft er die Zweitwohnung zur Übernachtung nutzt, ist ohne Bedeutung.

### 1. Höchstbetrag von 1.000 €

Als beruflich veranlasste Unterkunftskosten für die Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland können ab 1. 1. 2014 die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung, höchstens jedoch 1.000 € im Monat, als Werbungskosten angesetzt oder steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden.

Dieser Betrag umfasst alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen, die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden, so z. B. Miete inklusive Betriebskosten, Aufwendungen für eine möblierte Unterkunft, Hotelkosten, Aufwendungen für Sondernutzung (wie Garten etc.), Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft, AfA für notwendige Einrichtungsgegenstände (ohne Arbeitsmittel), Zweitwohnungssteuer und Rundfunkbeitrag. Auch Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze oder Tiefgaragenplätze sind von den 1.000 €



umfasst und können – abweichend von früherer Rechtsprechung – nicht mehr gesondert geltend gemacht werden. Steht die Zweitwohnung oder -unterkunft im Eigentum des Arbeitnehmers, sind die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. AfA, Schuldzinsen, Reparaturkosten, Nebenkosten) bis zum Höchstbetrag von 1.000 € monatlich zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung des Höchstbetrags ist grundsätzlich § 11 EStG zu beachten. Er ist ein Monatsbetrag, der nicht auf Kalendertage umzurechnen ist. Das bedeutet, auch wenn eine doppelte Haus-

haushaltsführung erst im Laufe des Monats beginnt und daher die Zweitwohnung z. B. ab 15. eines Monats angemietet wird, können bis zu 1.000 € Unterkunfts-kosten in diesem Monat berücksichtigt werden. Soweit der monatliche Höchstbetrag von 1.000 € dann nicht ausgeschöpft wird, lässt die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen auch eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Volumens in andere Monate des Bestehens der doppelten Haushaltsführung im selben Kalenderjahr zu. Erhält der Arbeitnehmer Erstattungen z. B. für Nebenkosten, mindern diese Erstattungen im Zeitpunkt des Zuflusses die Unterkunfts-kosten der doppelten Haushaltsführung.

### Beispiel 6

Arbeitnehmer A bezieht im Januar 01 am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte in S eine Zweitwohnung. Sämtliche berücksichtigungsfähigen Aufwendungen betragen von Januar bis Juni monatlich 950 €. Ab 1. 7. mietet er einen Kfz-Stellplatz für 80 € dazu. Ab diesem Zeitpunkt betragen die monatlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft 1.030 €.

In den Monaten Januar bis Juni des Jahres 01 bleiben die Aufwendungen unter dem Höchstbetrag von 1.000 € und können daher voll vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bzw. von A als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ab Juli greift die Beschränkung auf den Höchstbetrag von 1.000 € ein. Allerdings können die den Höchstbetrag übersteigenden Aufwendungen von monatlich 30 € von Juli bis Dezember ( $6 \times 30 = 180 \text{ €}$ ) mit dem noch nicht aufgebrauchten Höchstbetragsvolumen der Monate Januar bis Juni ( $6 \times 50 \text{ €} = 300 \text{ €}$ ) verrechnet werden. Im Jahr 01 können somit die gesamten Aufwendungen berücksichtigt werden (als Werbungskosten oder steuerfreier Arbeitgeberersatz), d. h. insgesamt ein Betrag von 11.880 €.

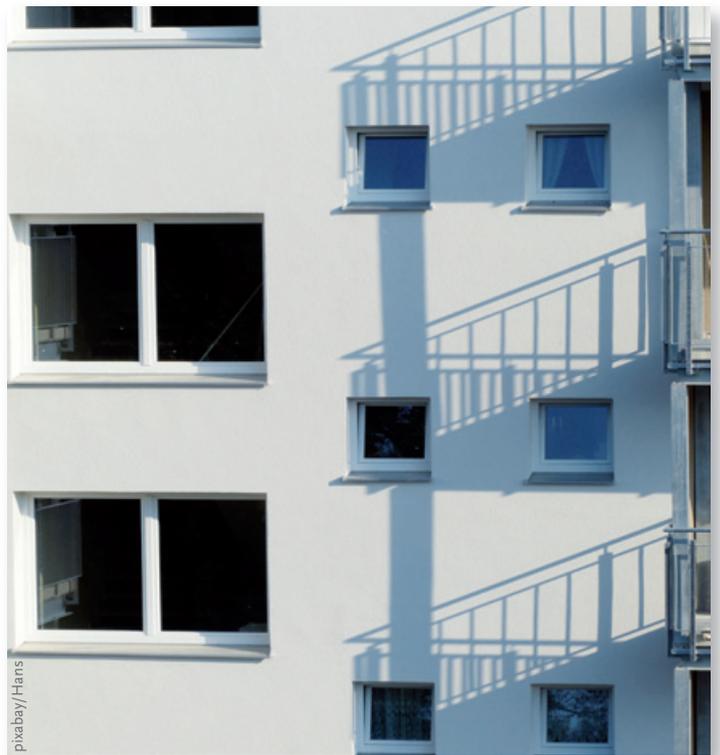
Im Jahr 02 muss A die Kosten für den Kfz-Stellplatz in Höhe von 30 € monatlich selber tragen. Durch die monatlich Mierte von 950 € bleibt nur noch ein Volumen von monatlich 50 € für den Stellplatz. Wollte der Arbeitgeber die monatlich übersteigenden 30 € auch erstatten, muss er diese der individuellen Besteuerung unterwerfen.

### Beispiel 7

Wie Beispiel 6, aber A erhält im Juni 02 eine Nebenkostenrückzahlung von 340 € aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 01. Die 340 € fließen dem A im Juni 02 zu und mindern in diesem Monat seine Aufwendungen für Unterkunft im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Der Betrag von 360 € ( $12 \times 30 \text{ €} = 360 \text{ €}$ ) aus der Kfz-Stellplatzmiete, der den monatlichen Höchstbetrag von 1.000 € von Januar bis Dezember übersteigt, kann mit dem „frei werdenden Volumen“ von 340 € aus der Nebenkostenrückzahlung verrechnet werden. Somit kann A auch im Jahr 02 insgesamt Aufwendungen in Höhe von 12.000 € als Werbungskosten geltend machen oder von seinem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bekommen.

Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG in Höhe von 1.000 € gilt grundsätzlich für jede doppelte Haushaltsführung eines Arbeitnehmers gesondert. Beziehen mehrere berufstätige

Arbeitnehmer (z. B. Arbeitskollegen, aber auch beiderseits berufstätige Ehegatten, Familienmitglieder, Lebenspartner, Lebensgefährten, Mitglieder einer Wohngemeinschaft) am gemeinsamen Beschäftigungsort eine gemeinsame Zweitwohnung, hat jeder Arbeitnehmer eine eigene doppelte Haushaltsführung. Jeder der Arbeitnehmer kann bis zu dem Höchstbetrag von 1.000 € monatlich für die tatsächlich von ihm getragenen Aufwendungen Werbungskosten geltend machen oder steuerfreien Arbeitgeberersatz erhalten.



### Beispiel 8

Arbeitnehmer A arbeitet in der Stadt S in einem großen Industrieunternehmen. Er bewohnt dort eine Zweizimmerwohnung für 500 € warm als Zweitwohnung. Sein Familienhausstand befindet sich in F. Ab September arbeiten auch seine beiden Söhne B und C beim gleichen Arbeitgeber in S. Die Arbeitnehmer A, B und C mieten daher ab September gemeinsam eine möblierte Vierzimmerwohnung als Zweitwohnung, die insgesamt 1.400 € warm kostet. Die Aufwendungen für die Wohnung zahlen die Söhne jeweils in Höhe von 400 € und der Vater in Höhe von 600 €. Der Lebensmittelpunkt des Vaters und der Söhne bleibt in F, wo der Rest ihrer Familie und ihre Freunde leben.

Jeder der drei Arbeitnehmer hat eine eigene doppelte Haushaltsführung und könnte Unterkunfts-kosten bis zu 1.000 € geltend machen. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der möblierten Wohnung können A mit 600 € sowie B und C mit je 400 € monatlich ansetzen.

In den Fällen einer doppelten Haushaltsführung im Ausland bleibt es hinsichtlich der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten unverändert bei der bisherigen, verwaltungsaufwendigeren Regelung, also bei der Ermittlung der Mietkosten, die notwendig und angemessen, also nicht überhöht sind (d. h. statt tatsächlicher Unterkunftskosten mit Höchstbetrag, Ermittlung des Durchschnittsmietzinses für eine nach Größe, Lage und Ausstattung am Tätigkeitsort durchschnittliche Wohnung). Da die Mietkosten im Ausland je nach Situation in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausfallen, war hier eine vereinfachende Lösung z. B. mit wenigen ländertypischen Höchstbetragsgrenzen wohl nicht ohne Weiteres umsetzbar.

## 2. Eigener Hausstand

Der Arbeitnehmer muss einen eigenen Hausstand außerhalb des Orts der ersten Tätigkeitsstätte haben. Für das Vorliegen eines eigenen Hausstands enthält das Gesetz ab 2014 in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG nun folgende ausdrückliche Voraussetzungen: Der Arbeitnehmer muss eine Wohnung aus eigenem Recht, d. h. als Mieter oder Eigentümer, oder aus abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Mitbewohner einer Familie oder einer Wohngemeinschaft innehaben und sich finanziell an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung beteiligen. Unentgeltliches Mitbewohnen oder Mitbewohnen gegen persönliche Hilfeleistungen genügen demzufolge zukünftig nicht mehr, auch wenn der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers an diesem Ort liegt.

Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen und kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht einfach unterstellt werden. Eine finanzielle Beteiligung mit Bagatellbeträgen ist dabei nicht ausreichend.

Von solchen Bagatellbeträgen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung allerdings nur dann auszugehen, wenn die finanzielle Beteiligung weniger als 10 % der monatlich laufenden Kosten der Haushaltsführung (z. B. Miete, Nebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs) betragen. Vorgesehen ist dabei keine Festlegung auf eine bestimmte Kostenart, d. h. auch ein mietfreies Wohnen kann anerkannt werden, wenn sich der Arbeitnehmer auf andere Weise mit mindestens 10 % an den Kosten der Haushaltsführung beteiligt, z. B. die Heizkosten übernimmt oder Ähnliches.

Bei Arbeitnehmern mit der Steuerklasse III, IV und V kann ohne Nachweise unterstellt werden, dass sie einen ausreichenden finanziellen Beitrag leisten. Dies gilt auch für den Bereich des steuerfreien Arbeitgeberersatzes. Bei Arbeitnehmern mit der Steuerklasse I, II oder VI muss hingegen dem Arbeitgeber eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass der Arbeitnehmer außerhalb des Beschäftigungsorts einen eigenen Hausstand unterhält, an dem er sich auch finanziell beteiligt.

Auch künftig kann der Arbeitgeber die notwendigen Unterkunftskosten für die Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Inland für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Pauschbetrag von 20 € und für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag von 5 € je Übernachtung steuerfrei erstatten.



Im Rahmen des Werbungskostenabzugs hat der Arbeitnehmer die Kosten der Zweitwohnung oder -unterkunft grundsätzlich im Einzelnen nachzuweisen; sie können auch geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

## 3. Berufliche Veranlassung

Berufliche Gründe für das Beziehen einer Zweitwohnung, die der Arbeitgeber vorgibt, sind z. B. die unbefristete Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort. Gründe, die der Arbeitnehmer selbst wählt, sind z. B. der Antritt einer neuen Stelle, aber auch ein Umzug unter Beibehaltung der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, z. B. wenn dem Arbeitnehmer die Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte für ein tägliches Pendeln persönlich oder wirtschaftlich zu belastend wird.

## 4. Ort der Zweitwohnung

Die doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass die Zweitwohnung sich am Ort der ersten Tätigkeitsstätte befindet. Aus Vereinfachungsgründen kann zukünftig auch dann noch von einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte ausgegangen werden, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt.

Diese Vereinfachung hat nicht das Ziel, den Fall der Wegverlegung der Familienwohnung vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte einzuschränken oder die Berücksichtigung auszuschließen. Vielmehr zielt sie auf den Fall, in dem sich Haupt- und Zweitwohnung nicht am Ort der ersten Tätigkeitsstätte befinden. Um die Feststellung der beruflichen Veranlassung in solchen Fällen zu erleichtern, kann z. B. das objektiv einfach feststellbare Verhältnis der Strecken zwischen erster Tätigkeitsstätte, Zweitwohnung und Wohnung am Lebensmittelpunkt (Familien- bzw. Hauptwohnung) herangezogen werden.



Dipl.-Kaufmann Andreas Reher  
Steuerberater, Münster  
Tel. 0 25 1 - 49 09 60

# STEUERMÄßIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Die Steuerermäßigungen im Zusammenhang mit dem Haushalt eines Steuerpflichtigen sind ein beliebtes Instrument zur Abgabeminimierung. Zu beachten ist dabei, dass nur bestimmte Dienstleistungen der Vorschrift des § 35 a EStG entsprechen (BMF-Schreiben vom 10.1.2014, BStBl. 2014 I S. 75).

## 1. Die gesetzliche Regelung

Grundlage für verschiedene Steuerermäßigungen im Zusammenhang mit dem Haushalt ist § 35 a EStG. Die Vorschrift regelt:

- eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigte,
- die haushaltsnahen Dienstleistungen und
- die Handwerkerleistungen.

Wichtig ist, dass die Rechtsfolge von § 35 a EStG eine reine Steuerermäßigung ist. Es gibt keine Vor- oder Rücktragsmöglichkeit der Abzugsbeträge. Auch eine negative Einkommensteuer (Steuererstattung) kann durch die Steuerermäßigung nicht erzielt werden.

## 2. Der Antrag auf Steuerermäßigung

Die Steuerermäßigung muss im Rahmen der Einkommensteuerjahreerklärung beantragt werden. Hierzu sind die gesamten Aufwendungen in der Erklärung anzugeben.

Belege über die begünstigten Leistungen müssen nicht zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Sie sind jedoch auf Nachfrage des zuständigen Finanzamts vorzulegen. Daher sollten entsprechende Zahlungsnachweise zumindest bis zum Eingang des Steuerbescheids, ggf. bis zur Festsetzungsverjährung aufbewahrt werden.

## 3. Allgemeine Voraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Steuerermäßigung aus einer bezogenen Dienstleistung ist, dass diese haushaltsnah erfolgt. Haushalt ist die Wirtschaftsführung mehrerer (in einer Familie) zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person. Der Haushaltsbezug muss in zweifacher Hinsicht vorliegen:

- Räumlicher Bezug  
Die Steuerermäßigung kann nur für solche Leistungen erfolgen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Hierzu zählen alle Privatflächen, insbesondere also Wohnung oder Grundstück (einschließlich Ferienwohnung, Kleingarten, etc.) des Steuerpflichtigen.

- Sachlicher Bezug  
Die Dienstleistungen müssen einen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Personenbezogene Dienstleistungen sind – mit Ausnahme von Pflegeleistungen – daher nicht begünstigt. Das betrifft etwa die Leistungen folgender Berufe:

- Chauffeur
- Friseur
- Hand- und Fußpfleger
- Hauslehrer
- Kosmetiker.

## 4. Steuerermäßigung als Rechtsfolge

Rechtsfolge von § 35 a EStG ist eine Steuerermäßigung, also eine Minderung der zu zahlenden Einkommensteuer. Die Höhe der Ermäßigung ist begrenzt, und zwar abhängig von der Art der bezogenen Dienstleistung:

Sachverhalt	Höhe der Steuerermäßigung
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 a SGB IV (Minijobs)	20 % der Aufwendungen; höchstens 510 € / Jahr
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere, nicht unter § 8 a SGB IV fallende, - sozialversicherungspflichtige – haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,</li> <li>• Haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind,</li> <li>• Pflege- und Betreuungsdienstleistungen,</li> <li>• Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.</li> </ul>	20 % der gesamten Aufwendungen; höchstens 4.000 € / Jahr
Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	20 % der Aufwendungen; höchstens 1.200 € / Jahr

Die maximale Steuerermäßigung beträgt danach 5.710 € bei Aufwendungen von mindestens 28.550 €. Insoweit dient § 35 a EStG nicht als Steuersparmodell, sondern begünstigt nur ohnehin bestehende oder geplante Dienstleistungsbezüge.

## 5. Neues BMF-Schreiben

Mit Schreiben vom 10.1.2014 hat das BMF das bestehende Anwendungsschreiben zu § 35 a EStG aus dem Jahr 2010 überarbeitet und ergänzt. Beide Schreiben sind in weiten Teilen identisch, so dass sich kaum Neuerungen ergeben haben. Im Folgenden werden daher alle Änderungen im Vergleich zum bisherigen BMF-Schreiben im Überblick dargestellt.

### • Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis kann nicht durch unmittelbare Angehörige (Partner, Kinder) und Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ausgeübt werden.

### • Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen können auch durch (haushaltsnah) beschäftigte Personen erbracht werden. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind jedoch solche, die zwar im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, allerdings keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Ebenfalls nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die handwerklichen Leistungen.

Neu ist, dass auch Aufwendungen berücksichtigt werden können, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem

Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin – die allgemeinen Kosten übersteigende – Aufwendungen für Dienstleistungen enthalten sind. In Frage kommen z. B. die (anteiligen) Aufwendungen für Zimmerreinigungen, Mahlzeiten- oder Wäscheservice.

Gestrichen wurde die Begünstigung der Tätigkeit als Tagesmutter im Haushalt des Steuerpflichtigen, wobei nicht abschließend klar erscheint, ob damit auch eine echte inhaltliche Änderung bewirkt werden sollte.

### • Handwerkerleistungen

Entscheidendes Kriterium bei der Begünstigung von Handwerkerleistungen ist die Frage, ob es sich um eine Neubaumaßnahme handelt oder nicht. Begünstigt sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Hamm  
Tel. 0 23 81 - 9 11 00

## AUFTEILBARKEIT DER KOSTEN FÜR EIN HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Dem Großen Senat werden folgende Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt: Setzt der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraus, dass der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird? Sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aufzuteilen?



Nach bisheriger BFH-Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung berechtigt ein häusliches Arbeitszimmer nur dann zum Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug, wenn es nahezu ausschließlich beruflich bzw. betrieblich genutzt wird. Nur eine private Mitnutzung des Arbeitszimmers von weniger als 10 % schließt nach Auffassung der Finanzverwaltung den Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug nicht aus.

Der BFH will nunmehr auch bei einer privaten Nutzung von mehr als 10 % einen anteiligen Steuerabzug für ein häusliches

Arbeitszimmer zulassen, wenn sich die Nutzungsanteile objektiv, z. B. anhand der Nutzungszeiten, in einen privaten und in einen beruflichen Anteil aufteilen lassen.

Die endgültige Entscheidung hat nunmehr der Große Senat des BFH, ein aus Richtern aller 11 Senate zusammengesetztes Gremium zu treffen. Der Ausgang lässt sich nicht absehen. Aus dem Vorlagebeschluss ist nämlich ersichtlich, dass wohl zumindest zwei andere Senate im BFH nicht mit der steuerzahlerfreundlichen Auffassung des IX. Senats einverstanden sind. Bis dahin sollten Steuerzahler mit einem nicht unerheblich auch für private Zwecke genutzten häuslichen Arbeitszimmer, denen das Finanzamt den anteiligen Steuerabzug verweigert hat, ihre Einkommensteuerbescheide nicht bestandskräftig werden lassen.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Hamm  
Tel. 0 23 81 - 9 11 00

## DIE ANGST DER UNTERNEHMER VOR DER REFORM DER ERBSCHAFTSTEUER

Quelle: Handelsblatt Mai 2014



Die Privilegien, die Unternehmer bei der Erbschaftsteuer genießen, haben Beschäftigung und Investitionen gestärkt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Umfrage des Ifo-Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen. Von jenen Unternehmen, bei denen Anteile vererbt oder verschenkt wurden, gaben 43 % an, dass sie ohne die seit 2009 geltenden Ausnahmen Teile der Firma hätten verkaufen müssen.

Die damalige Reform der Erbschaftsteuer führte dazu, dass Betriebsvermögen fast gar nicht mehr besteuert wird. 39 % der Unternehmer sagten, die Verschonung habe zu höheren Investitionen geführt. 32 % gaben an, dass ihre Beschäftigtenzahl deshalb höher sei. Die Verschonung von Betriebsvermögen habe „eindeutig positive Effekte für den Arbeitsmarkt und Investitionen“, sagte Stiftungsvorstand Rainer Kirchdörfer.

Ob die Befreiung der Betriebe von der Erbschaftsteuer bleibt, ist allerdings fraglich. In diesem Jahr will das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Freistellung für zu großzügig. Denn viele Unternehmer nutzen die Regeln offenbar aus und deklarieren Privatvermögen als Betriebsvermögen, damit es weitgehend steuerfrei bleibt.

Im Ergebnis sei die Erbschaftsteuer für große Vermögen „faktisch abgeschafft“ worden, argumentiert der BFH. Wer kein Unternehmen erbt oder von den Gestaltungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen kann, müsse dagegen die Steuer zahlen. „Das nennen wir gleichheitswidrig“, begründet der BFH-Vizepräsident Hermann-Ulrich Viskorf den Gang der Finanzrichter nach Karlsruhe.

In der Politik rechnen viele damit, dass die Verfassungsrichter die Verschonung als einen zu großzügigen Vorteil für eine Gruppe zurückdrängen. Im Bundesfinanzministerium wird erwartet, dass die Richter höchstwahrscheinlich eine mündliche Verhandlung ansetzen werden – auch wenn das Gericht dies nicht bestätigte: „Dies werde geprüft“, hieß es dort lediglich.

Die Verfassungsrichter um Vizepräsident Ferdinand Kirchhof beschäftigen sich jedenfalls intensiv mit der Materie, wie ein Fragenkatalog an das Bundesfinanzministerium belegt, der dem Handelsblatt vorliegt. Darin verlangt der Senat eine exakte Aufstellung darüber, in welchem Umfang Betriebsvermögen verschont wurden, „nach Fallzahlen und Euro-Beträgen“. Ferner wollen die Richter wissen, wie viel Vermögen überhaupt vererbt und verschenkt wurde – die Statistik weist nur Vermögen oberhalb der seit 2009 deutlich erhöhten Freibeträge auf. Die Richter fragen zudem, zu welchen Steuerausfällen es durch die Reform seit 2009 gekommen ist. Man sei dabei, die Fragen in Zusammenarbeit mit den Ländern zu beantworten, hieß es im Finanzministerium. Bis zum 12. Mai sollten die Antworten vorliegen.

Union und SPD haben im Koalitionsvertrag verabredet, nach dem Karlsruher Urteil so wenig wie möglich ändern zu wollen. „Wir halten die Erbschaftsteuer nicht für verfassungswidrig“, sagt ein Sprecher von Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU). Der BFH dagegen drängt auf einen Systemwechsel: Statt hoher Erbschaftsteuersätze – für entfernte Verwandte und Familienfremde können sie 50 % des Vermögens erreichen – und großzügiger Ausnahmen für Betriebe und selbst genutzte Eigenheime verlangen die Finanzrichter den weitgehenden Wegfall der Ausnahmen und niedrigere Steuersätze.

Die Stiftung Familienunternehmen will mit der Ifo-Umfrage Argumente für den Erhalt der Regeln liefern. „Tendenziell gaben Unternehmen mit vielen Beschäftigten öfter an, dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf ihre Beschäftigtenzahlen auswirkte“, sage Ifo-Finanzexperte Niklas Potrafke.

1729 Familienunternehmen hatten sich an der Umfrage beteiligt, fast die Hälfte hatte in jüngster Zeit einen Erb- oder Schenkungsfall. 66 % der Unternehmen schätzen, dass sie bei einem Wegfall der Vergünstigungen im Erbfall ihre Investitionen senken müssten; 52 % fürchten, dass sie dann weniger Leute beschäftigen könnten.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Hamm

Tel. 0 23 81 - 9 11 00

## WAS IST IHR UNTERNEHMEN WERT?

*Die Bewertung von Unternehmen gehört zu den schwierigsten betriebswirtschaftlichen und juristischen Themen. Die Bewertungsanlässe sind zahlreich und vielschichtig. Angefangen von der Unternehmensnachfolge über den Kauf bzw. Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen bis hin zu Umstrukturierungen sowie den Ein- und Austritt von Gesellschaftern reicht das Spektrum der Anlässe zu Unternehmensbewertungen.*

*Jeder Anlass fordert dabei eine spezifische Vorgehensweise. Weiter machen bilanzielle Fragestellungen sowie die Werthaltigkeit von in den Jahresabschlüssen enthaltenen Beteiligungen eine regelmäßige Bewertung erforderlich. Dasselbe gilt für steuerliche Bewertungsanlässe.*

### 1. Grundlagen

Bei der Unternehmensbewertung wird grundsätzlich zwischen Wert und Preis eines Unternehmens unterschieden. Der Unternehmenswert wird durch den subjektiven Nutzen bestimmt, den der Unternehmer aus seinem Unternehmen ziehen kann. Dieser Nutzen kann finanzielle und nicht finanzielle Bestandteile aufweisen.

Unter finanziellen Nutzen werden regelmäßig die finanziellen Überschüsse für die Unternehmenseigner ermittelt, die das Unternehmen erwirtschaftet. Weiter können nicht monetäre Vorteile gegeben sein, wie z. B. Prestige, Macht oder Image etc.

Zum Unterschied zu einem rechnerisch ermittelten Unternehmenswert ist der Unternehmenspreis, später das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses im Rahmen einer Transaktion zwischen z. B. Verkäufer und Käufer. Insoweit muss zwischen der Bewertung von Unternehmen aus der Sicht des Käufers und aus der Sicht des Verkäufers differenziert werden.

### 2. Bewertungsanlässe

Unternehmensbewertungen können aus verschiedenen Bewertungsanlässen durchgeführt werden. Dies kann sein:

- Kauf und Verkauf von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen,
- betriebswirtschaftliche Restrukturierungsmaßnahmen,
- die Nachfolgeplanung, Erbauseinandersetzungen
- Ausscheiden von Gesellschaftern und Festlegung des Abfindungsbetrages.

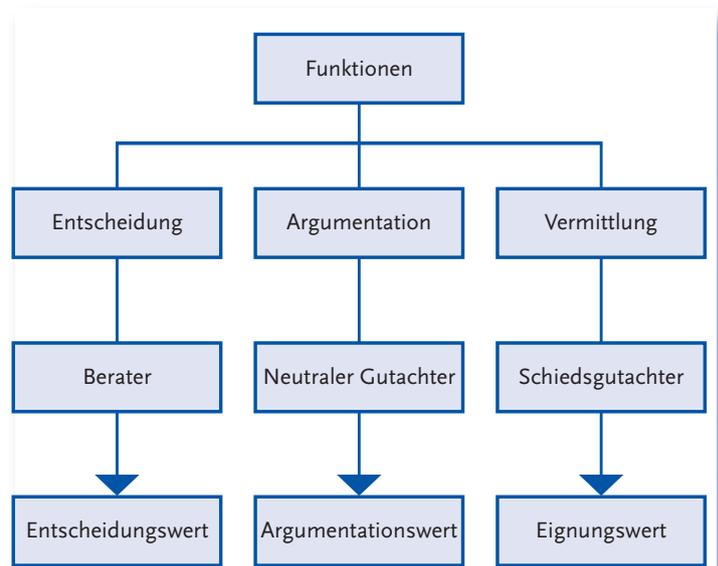
### 3. Funktionen

Die Festlegung eines Unternehmenswerts erfolgt in der Praxis grundsätzlich funktionsbezogen. Da der ermittelte Unternehmenswert als Ausgangswert für eine Kaufpreisverhandlung zwischen Käufer und Verkäufer zu verstehen ist, kann es den "richtigen" und "objektiven" Unternehmenswert letztlich nicht geben.

Kaufpreisverhandlungen werden gerade durch unterschiedliche Interessen der Verhandlungspartner bestimmt. Aus diesem Grund empfiehlt sich in der Regel die Einschaltung eines Dritten. Welchen Unternehmenspreis der Dritte schließlich ermittelt, richtet sich nach der Funktion, die dieser Dritte einnimmt.

Wirtschaftsprüfer sind im Rahmen der Bewertung von Unternehmen an die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmenswerten (IDW-Standard: S1 i.d.F.v. 02.04.2008) gebunden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die möglichen Funktionen bei der Unternehmensbewertung.



Der Entscheidungswert stellt die Grenze dar, oberhalb derer ein Kauf bzw. unterhalb derer ein Verkauf nicht vorteilhaft ist. Er spiegelt somit die Grenze der Konzessionsbereitschaft der jeweiligen Parteien wider. Stattdessen wird in Kauf- oder Verkaufsverhandlungen regelmäßig ein Argumentationswert, z.B. durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, ermittelt. Schließlich wird in Schlichtungsfällen ein Eignungswert, z.B. durch den Wirtschaftsprüfer als Gutachter, ermittelt.

#### 4. Bewertungsverfahren

Innerhalb der Unternehmensbewertung wird das Prinzip der Gesamtbewertung des Unternehmens als gesamte Einheit betrachtet und angewandt.

##### • Betriebsnotwendiges Vermögen

Im Rahmen der Bewertung wird gerade bei mittelständischen Unternehmen (KMU) der Blick auf das betriebsnotwendige Vermögen gerichtet. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören die Wirtschaftsgüter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ausschließlich und unmittelbar der betrieblichen Nutzung dienen und somit helfen, die finanziellen Überschüsse in einem Unternehmen zu erwirtschaften. Aus diesem Grund ist es bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens erforderlich, eine Trennung zwischen Unternehmensebene und Privatebene zu ziehen.

##### • Finanzielle Überschüsse

Bewertet werden nicht die aktiven und passiven, sondern die in Zukunft erzielbaren finanziellen Überschüsse eines Unternehmens. Dabei setzen sich die finanziellen Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen sowie der Veräußerung von ggf. vorhandenem nicht betriebsnotwendigem Vermögen zusammen.



##### • Stichtagsprinzip

Da der Wert eines Unternehmens als Barwert der zukünftigen Überschüsse ermittelt wird, sind die künftigen finanziellen Überschüsse eines Unternehmens auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Damit handelt es sich um einen zeitbezogenen Wert. Hier wird auf einen ganz bestimmten Bewertungsstichtag abgestellt. Deshalb kommt es auf die Festlegung des richtigen Bewertungsstichtags an. Daher sind z. B. wertbeeinflussende Faktoren, die sich nach dem Bewertungsstichtag ergeben, mit zu berücksichtigen.

##### • Prognose der zukünftigen finanziellen Überschüsse

Im Rahmen der Bewertung wird auf die Werte der Vergangenheit aufgebaut. Wesentlich ist aber die Ermittlung der zukünftigen finanziellen Überschüsse, die z. B. durch die Erstellung von Planungsrechnungen für die nächsten drei bis fünf Jahre zu ermitteln und zu erstellen sind. Aus diesem Grund sind ausschließlich die künftigen finanziellen Überschüsse eines Unternehmens als bewertungsrelevant zu verstehen. Diese können sich z. B. auch aus Gewinnausschüttungen, Entnahmen oder aus Verkaufserlösen von bisher gehaltenen Unternehmensteilen ermitteln.

Ziel der Prognoserechnung ist es, auf Basis von Vergangenheits- und Gegenwartswerten die künftige Entwicklung der finanziellen Überschüsse zu schätzen. Deshalb stellt die Ermittlung und Beurteilung einer Planungsrechnung grundlegendes Verständnis über das Geschäftsmodell eines Unternehmens sowie eine fundierte Unternehmensanalyse dar. Dabei wird das unternehmerische Markt- und Wettbewerbsumfeld analysiert.

Im Rahmen der Planungsrechnung sind aus den gesammelten Informationen mögliche Einmaleffekte zu bereinigen. Diese Bereinigung dient dazu, die Vergleichbarkeit der Daten für den Planungszeitraum sicherzustellen.

Schließlich werden die prognostizierten finanziellen Überschüsse eines Unternehmens mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Dazu existieren unterschiedliche Modellrechnungen.

Das sogenannte Phasenmodell besteht aus zwei Phasen. In der ersten Phase, die auch Detailplanungsphase genannt wird, werden die finanziellen Überschüsse eines Unternehmens in ihre einzelnen Komponenten zerlegt. Dadurch können die jahresweise detailliert geplanten Zahlen untersucht werden. Diese Phase sollte sich auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erstrecken. Für die zweite Phase, die auch als ewige Rente bezeichnet wird, ist die langfristige Fortschreibung von Trendentwicklungen im Hinblick auf die zu erwartende Unternehmens- und Marktlage maßgeblich.

##### • Kapitalisierungszinssatz

**Basiszinssatz:** Bei der Ermittlung des risikolosen Basiszinssatzes soll keinerlei Risiko im Hinblick auf das Ausfall-, Termin- und Währungsrisiko bestehen. Aus diesem Grund wird in der Praxis zur Ermittlung des Basiszinssatzes auf Staatsanleihen, konkret auf Zerobond-Zinssätze für Staatsanleihen zurückgegriffen. Da in der Praxis regelmäßig keine Staatsanleihen mit Laufzeiten existent sind, die exakt den Fristen entsprechen, die bei der Bestimmung des risikolosen Basiszinssatzes zwingend zu beachten sind, muss auf Schätzverfahren zurückgegriffen werden. Dafür haben sich in der Praxis unterschiedliche Methoden bewährt.

**Marktrisikoprämie:** Die Marktrisikoprämie wird als Differenz zwischen der erwarteten Markttrendite eines Unternehmens und einem risikolosen Zinssatz angegeben. Diese Differenz beschreibt die Renditeerwartung von Investoren, die, anstatt ihr Kapital in eine risikolose Anlageform zu geben, sich an einem Unternehmen beteiligen.

**Beta-Faktor:** Der Beta-Faktor soll als Maßstab für das Investitionsrisiko zu verstehen sein, der die Unternehmensrendite im Vergleich zu einer Gesamtrendite angibt und beschreibt. Dies zeigt an, in welchem Ausmaß die Rendite in einem Unternehmen an der Entwicklung der Gesamtmarktrendite partizipiert. Ein Faktor, z. B. mit 1,0, bringt zum Ausdruck, dass ein Wertpapier sich proportional zur Gesamtmarktrendite verhält. Ein Beta-Faktor über 1,0 drückt ein im Vergleich zum Gesamtmarkt höheres Risiko eines Unternehmens aus. Ein Beta-Faktor unter 1,0 ein entsprechendes niedrigeres Risiko. Die Bestimmung des Beta-Faktors erfolgt vergangenheitsbezogen.

**Beispiel:**

Ein Unternehmen A stellt für die Grundversorgung mit Lebensmitteln eine breitgefächerte Palette an Lebensmittelprodukten. Ein Unternehmen B stellt hochwertige Güter dar, die am Markt nicht die Allgemeinheit ansprechen. Der Beta-Faktor für das Unternehmen A ist deshalb vergleichsweise geringer als der Beta-Faktor für das Unternehmen B, da die Produkte des Unternehmens A auch in Krisenzeiten nachgefragt werden.

• **Synergien**

Unternehmensbewertungen finden auch unter Beachtung von möglichen Synergieeffekten statt. Unter Synergieeffekten versteht man die Veränderung der finanziellen Überschüsse, die durch den wirtschaftlichen Verbund zweier oder mehrerer Unternehmen entstehen. Mit Synergieeffekten werden in der Regel positive Synergien verbunden. Es sind auch negative Synergien bzw. Verbundeffekte denkbar. Dies z. B. dann, wenn durch die Verbindung von Unternehmen Mehrkosten oder ein zusätzlicher Abstimmungsbedarf besteht.

• **Unternehmensbewertung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

Anlässe zu Unternehmensbewertungen können sich auch im Zusammenhang mit dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergeben. Nach den derzeit geltenden steuerlichen Regelungen sind nicht börsennotierte Unternehmen im Erbfall oder bei Schenkungen aus steuerlichen Gründen mit dem gemeinen Wert gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG anzusetzen. Hier werden jeweils zurückliegende Jahre für die Berechnung im Ertragswertverfahren berücksichtigt. Dafür hat die Finanzverwaltung ein standardisiertes vereinfachtes Ertragswertverfahren entwickelt, welches für die Bewertung von nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften oder auch für die Bewertung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften anstelle der regulären Ertragswertmethode, wie sie z. B. nach IDW S 1 vorgenommen wird, zur Anwendung kommt.

Der nachhaltig realisierbare Jahresertrag wird mit einem Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG multipliziert. Der danach erzielte Durchschnittsertrag wird als Durchschnittswert für die Ergebnisse der letzten drei Jahre ermittelt. Dabei ist der Steuerbilanzgewinn der Ausgangswert. Entsprechende Hinzurechnungen, wie z. B. Sonderabschreibungen, die Abschreibung des Firmenwerts, einmalige Sondereinflüsse, wie z. B. Veräußerungsverluste oder Kürzungen um einmalige Veräußerungsgewinne, werden dabei als Korrekturposten berücksichtigt.



**Beispiel: Berechnung eines vereinfachten Ertragswerts**

Die um einmalige Effekte bereinigten Jahresergebnisse der vergangenen drei Jahre betragen T€ 100, T€ 100 und T€ 130, d. h. im Mittel T€ 110.

Dieser nachhaltige Jahresertrag wird mit dem Kapitalisierungsfaktor für das Jahr 2014 i.H.v.  $(1/(2,59\% + 4,5\%)) = 14,1043$  multipliziert, woraus ein vereinfachter Ertragswert i.H.v. T€ 1.551,40 resultiert. Sind weder nicht betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter oder Beteiligungen vorhanden, stellt dieser vereinfachte Ertragswert i.H.v. T€ 1.551,40 den für die Bemessung der Erbschaftsteuer heranzuziehenden gemeinen Wert dar, der allerdings den Substanzwert nicht unterschreiten darf.

**5. Praxisempfehlungen**

Die Bestimmung eines Unternehmenswerts erfolgt grundsätzlich funktionsbezogen. Aus diesem Grund kann es den richtigen und objektiven Unternehmenswert nicht geben. Im Rahmen einer Kaufpreisverhandlung ist die Bestimmung des Unternehmenswerts im erheblichen Maße abhängig von subjektiven Interessen und Präferenzen der Verhandlungspartner. Sofern es den an einer Transaktion beteiligten Parteien nicht gelingt, einen Grenzpreis innerhalb des einer jeden Verhandlung zugrunde liegenden Verhandlungskorridors zu bestimmen, empfiehlt sich die Einschaltung eines unabhängigen Dritten. Dieser kann in unterschiedlichen Funktionen tätig werden. So z. B. in der Position des neutralen Gutachters, als Berater zur Findung eines Entscheidungswerts oder als Schiedsgutachter für einen Einigungswert.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Hamm  
Tel. o 23 81 - 9 11 00



Rechtsanwalt Stefan Kipke  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Lünen  
Tel. o 23 06 - 7 00 70

# myKanzlei

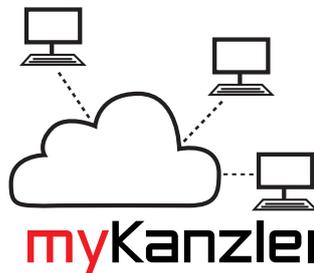
## INFORMATIONSZENTRALE FÜR UNSERE MANDANTEN

Für uns steht fest, dass die Erstellung der in Auftrag gegebenen Finanzbuchhaltung sich laufend modernisiert. Angefangen von Buchungs-Rhythmen, die nicht mehr monatlich stattfinden, die Abschaffung von Pendelordnern und die Beleg-Verbleibezeiten in unserer Kanzlei, die teilweise mehrere Tage und Wochen betragen können, werden extrem minimiert.

Es kann laufend gebucht werden. Es werden aktuell zeitnahe Auswertungen und andere Produkte, z. B. Auswertungen im Rahmen des Controllings, in das elektronische Postfach dem Mandanten zur Verfügung gestellt. Dies macht für eine optimale Unternehmenssteuerung Sinn und befähigt zu einer Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit bei hohem Datenschutz. Über myKanzlei stellen wir unseren Mandanten eine elektronische Informationsplattform zur Verfügung.

### Verwaltung geht heute ganz anders.

Das gilt für uns und natürlich auch für Sie. Wir haben moderne EDV-Systeme und sortieren wie seit vielen Jahren Briefe, Rechnungen und sonstige Belege in Archivordner und hoffen darauf, dass die jeweils handelnde Person das Alphabet kennt. Wir in unserer Kanzlei haben 2009 begonnen, die gesamte Ablage beleglos zu organisieren. Seit 2011 bieten wir unseren Mandanten an, dieses Ablagesystem online zu nutzen.



### Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Ihre heutige Ablage wird überflüssig.
- Sie suchen nichts mehr, im Gegenteil, Sie haben alle gewünschten Dokumente in Sekunden zur Verfügung, per Mausklick.
- Wir garantieren und sichern Ihre gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (derzeit 10 Jahre).
- Wir verwalten die steuerrelevanten Belege für den Betriebsprüfer, er kommt zu uns, nicht zu Ihnen.
- Ein <Klick> und Sie wissen, welchen Artikel Sie wann, zu welchem Preis, bei welchem Lieferanten eingekauft haben.
- Mit einem anderen <Klick> checken Sie, ob ein gelieferter Artikel noch in der Garantie ist.
- Wir verwalten Ihre Verträge und überwachen die Kündigungsfristen, das spart Geld und Ärger.

Modern, sicher und immer erreichbar. Wo ein Internetzugang ist, sind auch Ihre Daten und Dokumente. Entweder auf Ihrem PC, im Büro, zu Hause oder mobil unterwegs, myKanzlei ist immer für Sie da.

EINFACH ONLINE SCHNELL

### Das bedeutet:

- weltweiter Zugriff auf aktuelle Auswertungen,
- ständiger Zugriff auf Vertrags- und Unternehmensunterlagen,
- schneller Austausch mit Ihrem Steuerberater,
- Volltextsuche über alle Ihre Rechnungswesenbelege und Dokumente,
- Belege scannen und digital an den Steuerberater übertragen,
- Zugriff auf eine Finanzbuchhaltungssoftware bei Online-Verbuchung,
- Zugriff auf Ihre aktuellen OPOS-Daten,
- das gesamte Mahnwesen einfach und selbst organisieren.

Für den Dokumententransfer stellt das Programm den Mandanten ein persönliches Schließfach für wichtige private Dokumente zur Verfügung und schafft so die Möglichkeit, z. B. auch Lohnabrechnungen für die Mitarbeiter digital dem Steuerberater zur Verfügung zu stellen.

**Klicken Sie auf unsere Demoversion zu myKanzlei unter [www.beckschaefer-kipke.de](http://www.beckschaefer-kipke.de).**

Ein Klick zu myKanzlei

Direkt über das lokale Menü rufen Sie Ihr Datenarchiv auf unserem WebServer auf. Wir nennen diese Umgebung myKanzlei.

Sie haben rund um die Uhr Zugriff, vorausgesetzt Sie verfügen über einen Internetzugang.

BECKSCHÄFER & KIPKE GbR  
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung  
Unternehmensberatung | Rechtsberatung

Benutzer: ASP Mandant

Dokumente

- Ihre Unternehmensunterlagen
- Ihre Verträge / Dokumente
- Ihre Personalunterlagen
- Privatperson
- Ihre Banken / Finanzierungen
- Kanzlei
- Ihre Auswertungen
  - 2013
    - Januar
    - Februar
    - März
    - April
    - Mai
    - Juni
    - Juli
    - August
    - September
    - Oktober
    - November
    - Dezember
  - 2012
- Ihre Lohnabrechnungen
- Ihre Steuererklärungen
- Dortmunder Volksbank eG

Scan and Save

BECKSCHÄFER & KIPKE GbR  
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung  
Unternehmensberatung | Rechtsberatung

Datei Optionen ?

DTS Belegmaster Terminalserver

Scan Copy Check Upload myKanzlei

## Wo sind Ihre Daten?

Alles natürlich immer auf einem Cloud-Server „Made in Germany“.

Ein Klick zu **myKanzlei**



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Hamm  
Tel. o 23 81 - 9 11 00

## DIENSTJUBILÄUM: 50 JAHRE BEI WIESE UND PARTNER IN STADTLOHN



### STADTLOHN.

Merkwürdig schwer kam Ferdi Uphaus die Kiste mit Akten vor, die ein älterer Kollege angefordert hatte. Doch wer neu im Betrieb ist, stellt erst mal nichts in Frage – als Auszubildender am ersten Arbeitstag sowieso nicht. Dass der junge Südlohner gerade Steine statt Schriftstücke schleppte, merkte er erst später, wie er sich heute mit einem

Schmunzeln erinnert. „Damals war es durchaus üblich, dass neue Lehrlinge mit einem Scherz in die Betriebsgemeinschaft aufgenommen wurden“, erinnert er sich noch gut.

Damals, das liegt in diesem Fall ganze fünf Jahrzehnte zurück: Uphaus kann auf eine 50-jährige Dienstzeit beim Steuerbüro Wiese und Partner in Stadtlohn blicken – ein ungewöhnliches Jubiläum in der heute eher schnelllebigen Zeit. Anfang der sechziger Jahre fanden noch nicht viele „Azubis“, wie sie heute genannt werden, den Weg in den Beruf des Steuerfachgehilfen. Für Uphaus hatte das allerdings nahe gelegen: Der Betrieb gehörte seinem Onkel, Assessor Karl Uphaus. „Ausbildung im wirtschafts- und steuerberatenden Beruf“, so war die dreijährige Lehrzeit in jenen Tagen noch überschrieben.

Für Uphaus begann damit eine Tätigkeit, der er sich in den folgenden Jahrzehnten voll und ganz verschrieb. Er blieb nach der Lehre zunächst Steuerfachgehilfe im Betrieb, machte die gesamte Entwicklung der Firma mit und ist

heute seit langem als Bürovorsteher bei Wiese und Partner an der Klosterstraße in Stadtlohn tätig. Dort hat sein Wort Gewicht: niemand kennt viele der Mandanten so gut und so lange wie der gebürtige Südlohner, von dem die Kollegen sagen, dass er praktisch mit der Firma verheiratet ist.

Der technischen Entwicklung von der mechanischen Schreibmaschine über erste Kopierer und Fernschreiber übers Faxgerät bis ins heutige Computerzeitalter hat er sich stets gestellt, ebenso immer darauf geachtet, sich weiterzubilden, um in seinem Beruf „up to Date“ zu bleiben. Weitergegeben hat er sein Wissen und seine Erfahrung auch – zahlreiche Auszubildende bekamen von ihm das Rüstzeug mit für ihren eigenen beruflichen Werdegang. Das, was ihm allerdings am meisten Freude macht im beruflich Alltag, ist auch das, was er als größtes Kapital in seine Tätigkeit einbringen kann: die vielen persönlichen Kontakte zu den Mandanten, die er stets gepflegt hat. „Ein Gespräch Auge in Auge, das hat mehr Wert als ein Kontakt übers Telefon“, weiß er aus seiner langjährigen Berufserfahrung. Und so mancher dieser Kundenkontakte bekam eine ganz andere Qualität, wenn Uphaus sich auf Platt mit seinem Gegenüber unterhielt.

Hat Ferdi Uphaus sein Beruf immer Spaß gemacht? Er antwortet ebenso bescheiden wie mit münsterländisch-trockener Klarheit: „Ich habe nie über etwas anderes nachgedacht.“ Seine Kollegen sind froh, ihn zu haben: seine Erfahrung vermittele Sicherheit, egal was kommt – fünf Jahrzehnte im Beruf, das hat eben einen eigenen Wert. Steine hat Uphaus übrigens nicht mehr geschleppt. Aber sicher so manchen dicken Brocken für die Firma bewältigt.

Thorsten.Ohm@  
muensterlandzeitung.de

## Umzug des Büros Beckschäfer & Kipke GbR in Lünen

Im Verbund der W & P Gruppe geht die Kanzlei Beckschäfer & Partner gemeinsam mit Herrn Stefan Kipke, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, ab 01.01.2014 neue Wege (wir berichteten in den W & P News 2/2013 darüber).



**BECKSCHÄFER & KIPKE GbR**  
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung  
Unternehmensberatung | Rechtsberatung

Die Kanzlei von Herrn Stefan Kipke war bisher in Lünen in der Münsterstraße untergebracht.

Um eine optimale Zusammenarbeit der Mitarbeiter in Lünen und Hamm in der Beckschäfer & Kipke GbR mit den Schwerpunkten Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Rechtsberatung zu gewährleisten, wurden in Lünen neue Büroräume in der Viktoriastraße 3c bezogen.

Die Räumlichkeiten wurden nach den Vorstellungen der Kanzleihinhaber umgebaut und umfassend renoviert, so dass die dort tätigen elf Mitarbeiter gemeinsam mit Herrn Kipke und Herrn Beckschäfer ihren neuen Wirkungskreis gefunden haben.

Durch die gemeinsame Softwarenutzung der Büros in Lünen und Hamm ist die Kanzlei Beckschäfer & Kipke GbR in der Lage, kompetent und schnell Antworten auf Problemstellungen ihrer Mandanten zu geben.



## Firmenänderung und neue Bürogemeinschaft in Münster



Die Steuerberatungsgesellschaft Blom, Wiese & Reher hat ihren Namen geändert. Zukünftig firmiert die Gesellschaft als "Reher & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH".

Gleichzeitig ist die bisherige Bürogemeinschaft mit dem Steuerbüro Birgit Meise erweitert worden. Die seit 2010 zum Verbund der W&P-Gruppe gehörende Steuerberatungsgesellschaft Spietenburg & Kollegen ist der Bürogemeinschaft beigetreten.

Mitte Juli wurden die neuen Büroräume bezogen. Die Bürogemeinschaft ist im Hafen von Münster vor Anker gegangen. In einem alten Speicher am Kreativkai (Hafenweg 26b) wurden die neuen Räumlichkeiten umgebaut und umfassend renoviert.

Durch die Erweiterung der Bürogemeinschaft können neue Synergieeffekte genutzt werden, um die Effektivität und die Qualität der täglichen Arbeit zu erhöhen.

Wir freuen uns, Sie in unseren neuen Büroräumen begrüßen zu dürfen.

*Das Redaktionsteam  
Franz Beckschäfer, Stefan Kipke, Andreas Reher*

# Die W & P - Beratungsgruppe

## Beckschäfer & Kipke GbR

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung  
Unternehmensberatung, Rechtsberatung  
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00  
Lünen; Tel. 0 23 06/7 00 70  
[www.beckschaefer-kipke.de](http://www.beckschaefer-kipke.de)  
[info@beckschaefer-kipke.de](mailto:info@beckschaefer-kipke.de)

## BWK Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00  
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60  
Lingen; Tel. 05 91/9 12 35-0  
Lünen; Tel. 0 23 06/7 00 70  
[www.bwk-treuhand.de](http://www.bwk-treuhand.de)  
[info@bwk-treuhand.de](mailto:info@bwk-treuhand.de)

## Bertling, Ritter und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/2 08 80  
[www.bertling-ritter.de](http://www.bertling-ritter.de)  
[info@bertling-ritter.de](mailto:info@bertling-ritter.de)

## Reher & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Münster; Tel. 02 51/49 09 60  
[www.reher-collegen.de](http://www.reher-collegen.de)  
[info@reher-collegen.de](mailto:info@reher-collegen.de)

## Dr. Egbert Böing

Rechtsanwalt u. Notar  
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/93 31-0  
[www.ra-boeing.de](http://www.ra-boeing.de)  
[boeing@ra-boeing.de](mailto:boeing@ra-boeing.de)

## Cyganek & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Lingen; Tel. 05 91/9 12 35-0  
[www.cyganek-collegen.de](http://www.cyganek-collegen.de)  
[info@cyganek-collegen.de](mailto:info@cyganek-collegen.de)

## Festing, Wiese & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Steinheim; Tel. 0 52 33/9 49 90  
[www.festing.de](http://www.festing.de)  
[info@festing.de](mailto:info@festing.de)

## Greveler und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Haltern am See; Tel. 0 23 64/9 37 70  
[www.greveler.de](http://www.greveler.de)  
[info@greveler.de](mailto:info@greveler.de)

## Dr. Reiners • Wiese • Stegemann

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Steinfurt-Borghorst; Tel. 0 25 52/9 37 60  
Rheine; Tel. 0 59 71/9 48 26 03  
[www.dr-reiners.de](http://www.dr-reiners.de)  
[info@dr-reiners.de](mailto:info@dr-reiners.de)

## Spietenburg & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG  
Münster; Tel. 02 51/49 09 60  
[www.spietenburg-collegen.de](http://www.spietenburg-collegen.de)  
[info@spietenburg-collegen.de](mailto:info@spietenburg-collegen.de)

## Wiese & Partner Sozietät

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60  
[www.wiese-und-partner.de](http://www.wiese-und-partner.de)  
[info@wiese-und-partner.de](mailto:info@wiese-und-partner.de)

## UBG

GmbH & Co. KG  
Management und Personalberatung  
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 61 35  
[www.ubg-beratung.de](http://www.ubg-beratung.de)  
[info@ubg-beratung.de](mailto:info@ubg-beratung.de)